



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

Sarnen, 21. September 2017

Orientierung über Eröffnung der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung/NFSV): Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV, SR 732.33) ein. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Die Totalrevision der NFSV sieht verschärfte Planungsannahmen vor, da für Kernanlagen neu ein schwerwiegenderes Referenzszenario gelten soll (Referenzszenario A4; Störfall mit schwerem Kernschaden bei Versagen des Containments und einer ungefilterten Freisetzung von Radioaktivität). Eine wesentliche Konsequenz der verschärfen Planungsannahmen ist, dass auch in der bisherigen Zone 3 (übrige Schweiz) Notfallschutzmassnahmen erforderlich werden können und entsprechend mehr Akteure in die Pflicht genommen werden müssen.

Grundsätzlich begrüssen wir es, dass nach der Nuklearkatastrophe im japanischen Fukushima das entsprechende Referenzszenario A4 angepasst wurde. Nicht einverstanden sind wir jedoch damit, dass die verschärfen Planungsmaßnahmen generell von allen Kantonen auf dem übrigen Gebiet der Schweiz (ausserhalb der Notfallschutzzonen 1 und 2) umgesetzt werden müssen. Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Vorlage haben diese Kantone einerseits ein Konzept zur Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in Hot Spots zu erstellen und andererseits für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten gemäss Evakuierungskonzept zu sorgen. Zudem müssen sie Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel sowie Trinkwasserversorgung vorbereiten. Wir erachten den Aufwand für diese neuen Aufgaben als unverhältnismässig, da die Auswirkung eines Ereignisses nicht im Voraus abgeschätzt werden kann und die Optionen zu vielfältig sind.

Nachfolgend unsere detaillierten Anmerkungen zu den einzelnen Buchstaben von Art. 13 Abs. 2:

Art. 13 Abs. 2 Bst. a

Hot Spots sind gemäss Definition im erläuternden Bericht Gebiete, deren Bandbreite sehr gross sein kann und die vor einem Ereignis nicht zu definieren sind. Für einen Kleinkanton wie Obwalden

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

bedeutet das, dass das geforderte Konzept zur Evakuierung lediglich einige wenige Grundsätze enthalten kann oder auf mehr oder weniger zufälligen Annahmen über eine mögliche geografische Ausdehnung basiert. In beiden Fällen wird das Konzept im Ereignisfall nicht angewendet werden können, da es zu wenig präzise ist. Daher stimmen für uns Aufwand und Ertrag der Konzepterarbeitung nicht überein.

Art. 13 Abs. 2 Bst. b

Für den Kanton Obwalden mit seiner geringen geografischen Ausdehnung lässt sich aufgrund der angegebenen Prozentzahlen keine brauchbare eigenständige Planung erstellen. Entweder wird im Ereignisfall (fast) der gesamte Kanton evakuiert werden müssen, was dazu führt, dass die Evakuierten von Nachbarkantonen aufgenommen müssten, oder es ist umgekehrt die Aufnahme von Evakuierten aus Nachbarkantonen notwendig.

Art. 13 Abs. 2 Bst. c

Die Aussagen zu Bst. b gelten sinngemäss auch für Bst. c.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Kopie an:

- nfvsv@bfe.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Finanzdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2017-0328)